

Nachschlagewerk: nein

Amtliche Sammlung: nein

2519 086

-----  
BEG 1956 § 31

Bei der Ermittlung des Hundertsatzes der Rente im Rahmen der Sätze des § 31 Abs. 5 BEG ist nicht von einem Normal- oder Mittelwert auszugehen.

BGH, Urt. v. 16. März 1960 - IV ZR 287/59 -

OIG München

IG München I

IV ZR 287/59

Verkündet am 16. März 1960  
Schorm, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Johanna W [REDACTED] geb.St [REDACTED]  
gesch.B [REDACTED], S [REDACTED], D [REDACTED] Str.Nr. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED], [REDACTED], -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,  
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Finanzen  
in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 9. März 1960 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Haske,  
Johannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin und die Anschlußre-  
vision des beklagten Landes wird das den Parteien  
am 10. bzw. 11. Juli 1959 an Verkündungs Statt zu-  
gestellte Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädi-  
gungssenats - des Oberlandesgerichts München auf-  
gehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhand-  
lung und Entscheidung, auch über die Kosten der  
Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus im Sinne des § 1 BzG verfolgt worden. Ein von ihr erlittener Haftschaden ist in Höhe von 9.450,- DM entschädigt worden. Wegen eines Schadens an Körper und Gesundheit (Melancholie und allgemeine Verbraucht-heit im Sinne der Verschlimmerung) erhielt die Klägerin ab 1. November 1953 eine monatliche Rente von 125,- DM (Bescheid vom 12. April 1954). Die Entscheidung über Gewäh-rung einer Kapitalentschädigung blieb ausgesetzt. In einem von der Klägerin angestregten Rechtsstreit wurde der Klä-gerin durch Vergleich vom 21. Juni 1955 eine Rente von monatlich 250,- DM und eine Kapitalentschädigung von 10.000 DM zugesprochen. Nach Erlass des BzG vom 29. Juni 1956 hat die Klägerin diesen Vergleich rechtzeitig angefochten.

Durch Bescheid vom 2. Juli 1957 wurde daraufhin die monatliche Rente der Klägerin vom 1. November 1953 ab auf 253,- DM und vom 1. Januar 1956 ab auf 276,- DM festgesetzt. Außerdem erhielt sie eine Kapitalentschädigung von 18.384,60 DM. Der Berechnung der Bezüge wurden eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 %, Einstufung in den höheren Dienst und innerhalb der danach gemäß § 31 Abs. 5 BzG in Betracht kommenden Hundertsatzstufe zwischen 20 und 45 v.H. ein Hundertsatz von 20 % zugrunde gelegt.

Mit ihrer gegen diesen Bescheid erhobenen Klage hat die Klägerin sich gegen den Ansatz eines Hundertsatzes von 20 % gewandt und beantragt, den angefochtenen Bescheid zu ändern und der Berechnung der Kapitalentschädigung und der Rente ei-nen Hundertsatz von 45 v.H. zugrunde zu legen. Zur Begründung des Antrages hat sie vorgetragen: In ihrem Fall sei ein Hun-dertsatz von 45 % angemessen. Sie sei, von ihren Bezügen aus der Entschädigung abgesehen, ohne jegliches Einkommen und



Vermögen. Sie habe einen volljährigen Sohn, der an Schizophrenie leide, selbst einkommenslos sei und den sie voll unterhalten müsse. Dessen notwendige Unterbringung in Anstalten und die Behandlungskosten müsse sie allein aufbringen. Eine Zeit lang hätten die Fürsorgeverbände Saarbrücken und Westfalen die Unterhaltungskosten getragen. Sie hätten jedoch ihre Leistungen eingestellt. Jetzt befinde sich ihr Sohn in einem Sanatorium K[REDACTED]-Z[REDACTED], wo auch sie Unterkommen gefunden habe. Dort versehe sie Portier- und Telefondienste. Dafür erhalte sie freie Unterkunft und Verpflegung. Ihr zweiter Ehemann B[REDACTED], von dem sie inzwischen geschieden sei, sei nicht in der Lage, sie zu unterstützen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hält einen höheren Hundertsatz als 20 % nicht für angemessen.

Das Landgericht hat der Klägerin unter Zugrundelegung eines Hundertsatzes von 35 % ab 1. November 1953 eine monatliche Rente von 443,- DM und vom 1. Januar 1956 an eine solche von 483,- DM sowie eine weitere Kapitalentschädigung von 13.806,68 DM zugesprochen. Wegen des weitergehenden Anspruchs hat es die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihr, der Klägerin, für die Zeit ab 1. November 1956 bis 28. Februar 1957 eine monatliche Rente in Höhe von 621,- DM und für die Zeit ab 1. August 1957 bis auf weiteres eine monatliche Rente in Höhe von 656,- DM zu gewähren. Sie hat sich dabei auf die Auffassung gestützt, bei der Festsetzung des Hundertsatzes sei ganz allgemein vom Höchsthundertsatz der jeweils in Betracht kommenden Stufe auszugehen, und es sei nur zu prüfen, ob Umstände vorlägen, die eine Minderung

dieses Satzes rechtfertigen. Dies sei bei ihr aber nicht der Fall.

Der Beklagte ist dieser Auffassung entgegengetreten. Es sei so meint er, vom durchschnittlichen Normalfall, also von dem Fall, der in der Mitte zwischen den beiden Extremen liege, auszugehen. Unter Beachtung dessen sei bei der Würdigung der Verhältnisse der Klägerin die Zuzahlung eines Hundertsatzes von 35 % angemessen.

Das Oberlandesgericht hat einen Hundertsatz von 40 v.H., also eine Erhöhung des zwischen 20 und 45 v.H. liegenden Mittelwerts um 7,5 v.H., für angemessen erachtet und demgemäß den Beklagten verurteilt, der Klägerin vom 1. November 1956 bis 28. Februar 1957 eine monatliche Rente von 552,-- DM und vom 1. August 1957 bis auf weiteres eine solche von 583,- DM zu zahlen. Die weitergehende Berufung der Klägerin hat es zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt die Klägerin ihren im Berufungsrechtszuge gestellten Antrag weiter. Der Beklagte hat Anschlußrevision eingelegt, mit der er eine Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt. Beide Parteien bitten, die gegnerische Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klägerin begründet auch in diesem Rechtszuge ihren Anspruch auf die von ihr geforderte höhere Rente allein damit, daß nach ihrer Ansicht bei der Ermittlung des für die Berechnung der Rente maßgebenden Hundertsatzes innerhalb der in § 31 Abs. 5 BEG für die verschiedenen Stufen der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgesetzten Hundertsatz-Spielräume jeweils von dem Höchstsatz des in Betracht

kommenden Spielraums auszugehen sei. Demgemäß bekämpft sie mit der Revision allein die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts, bei der Anwendung des § 31 Abs. 5 BEG sei nicht vom Höchstsatz, sondern von dem zwischen diesem und dem Mindestsatz liegenden Mittelwert auszugehen. Das Berufungsgericht hat diese seine Auffassung, wie folgt, begründet: Bei der Ermittlung des maßgebenden Hundertsatzes seien sowohl rentenerhöhende als auch rentenmindernde Umstände zu berücksichtigen, sofern, wie es meistens der Fall sei, Umstände der einen wie der anderen Art gegeben seien. Das ergebe sich insbesondere auch aus § 15 der 2. DV-BEG. Ein Ausgehen vom Mindesthundertsatz würde es ausschließen, Umstände bei der Bemessung der Rente zu berücksichtigen, die nach dem Gesetz mindernd berücksichtigt werden sollen, wie es umgekehrt beim Ausgehen vom Höchstsatz unmöglich sei, entsprechende erhöhende Faktoren in Ansatz zu bringen. Wolle man, wie es § 15 der 2. DV-BEG verlange, den rentenerhöhenden wie -mindernden Faktoren eine gleich große Einwirkungsmöglichkeit einräumen, so könne das nur geschehen, indem man vom Mittelwert ausgehe. Dies allein führe auch zu billigen Ergebnissen. Denn der Gesetzgeber habe die Lage eines Versicherten, wie sie sich im Alltag, d.h. in einem Fall mit Faktoren der beiden Arten, biete, vor Augen gehabt. Entsprechend diesem Bild habe er nach logischen Erwägungen einen Mindest- und einen Höchstsatz, also einen Spielraum geschaffen, innerhalb dessen durch Abwägung der aus den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Verfolgten sich ergebenden rentenerhöhenden und rentenmindernden Faktoren der maßgebende Hundertsatz zu ermitteln sei. Im vorliegenden Fall seien freilich - wie das Berufungsgericht unter näherer Würdigung der wirtschaftlichen Lage der Klägerin darlegt - keine rentenmindernden Faktoren feststellbar, wohl aber seien - wie ebenfalls im Berufungsurteil näher ausgeführt ist - eine Reihe von

Umständen gegeben, die eine Erhöhung der Rente innerhalb des durch den Grad der Beeinträchtigung der Klägerin in ihrer Erwerbsfähigkeit vorgegebenen Rahmens rechtfertigten. Bei Würdigung der gesamten Verhältnisse der Klägerin erscheine ein Hundertsatz von 40 %, also eine Erhöhung von 7,5 %, über den Mittelwert hinaus angemessen. Eine weitere Erhöhung auf den Höchstsatz von 45 %, wie die Klägerin sie fordere, sei nicht vertretbar, da noch schwerere Fälle denkbar seien, für die bei gerechter und billiger Abwägung ein höherer Hundertsatz als der hier zugebilligte vorbehalten bleiben müsse.

Diese Ausführungen sind nicht frei von rechtlichen Bedenken. Eine Entscheidung von der Art, wie sie hier das Berufungsgericht getroffen hat, ist, wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 25. März 1959 - IV ZR 200/58 - LM Nr. 9 zu §§ 31, 211 BEG 1956 = RZW 1959, 464 - näher dargelegt hat, keine Ermessensentscheidung, sondern die nähere Bestimmung des Umfangs eines vom Gesetz gewährten Anspruchs durch Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, der im Einzelfall der Ausfüllung auf Grund der besonderen Umstände dieses Falles bedarf. Eine rechtliche Nachprüfung derartiger Entscheidungen durch das Revisionsgericht ist nicht ausgeschlossen; sie unterliegt auch nicht den für die Nachprüfung von Ermessensentscheidungen durch die Bestimmung des § 211 Abs. 1 BEG gezogenen Grenzen. Freilich ist es dem Tatrichter vorbehalten, das Vorhandensein oder das Fehlen von Einzeltatsachen festzustellen, aus deren Vorhandensein oder Fehlen sich das Gesamtbild der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten im Sinne des § 31 Abs. 3 BEG ergibt. Tatsächliche Feststellungen dieser Art unterliegen der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur unter den allgemeinen Gesichtspunkten, ob dabei verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt sind oder gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze

verstoßen worden ist. Unter diesen Gesichtspunkten ist in Fällen der vorliegenden Art insbesondere nachprüfbar, ob eine Tatsache begrifflich und nach der Lebenserfahrung geeignet ist, die persönliche und wirtschaftliche Lage eines Verfolgten wirksam mitzubestimmen. Auch das vom Tatrichter festgestellte Maß, in dem sie hierzu geeignet ist, unterliegt nur insofern der Nachprüfung, als die darüber getroffene Feststellung nicht offensichtlich der Lebenserfahrung zuwiderlaufen darf. Die Nachprüfung des Berufungsurteils unter diesen Gesichtspunkten läßt keine Rechtsfehler erkennen.

Rechtlich bedenklich ist jedoch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß bei Berücksichtigung einerseits der rentenerhöhenden andererseits der rentenmindernden Faktoren von den zwischen dem Höchst- und Mindestsatz liegenden Mittelwert auszugehen sei. Das Berufungsgericht stützt diese Auffassung auf die an sich wohl zutreffende Erwägung, daß in den meisten Fällen sowohl Faktoren der einen als auch der anderen Art gegeneinander abzuwägen sind. Diese Tatsache besagt aber nichts für die Frage, ob und in welchem Maße im Einzelfall die Faktoren der einen oder anderen Art überwiegen und wie sich eine höher oder niedriger bemessene Rente in das Gesamtbild der konkreten persönlichen und wirtschaftlichen Lage des Verfolgten einfügt, mit anderen Worten, zu welchem Gesamtbild die so oder so bemessene Rente die Verhältnisse des Verfolgten mitbestimmen würde. Hierauf kommt es aber bei der Bemessung der Rente, die, wie der Senat in seiner oben angeführten Entscheidung dargelegt hat, neben dem Zweck, für erlittenes Unrecht im Rahmen des BEG eine Entschädigung zu gewähren, auch den Versorgungszweck mitberücksichtigen soll, entscheidend an. Das Gesetz will dem Verfolgten durch seine auf Grund seiner wirtschaftlichen und gegebenenfalls auch seiner sozialen

Stellung vorzunehmende Einstufung in die Besoldungsgruppe eines vergleichbaren Bundesbeamten einen bestimmten Lebensschnitt ermöglichen, der ihm wenigstens annähernd die Lebensmöglichkeiten gewährt, wie er sie ohne die Verfolgung gehabt hätte. Welche Rentenzahlung erforderlich ist, um diesen Zweck zu erreichen, hängt einmal von dem Grad der noch bestehenden Erwerbsfähigkeit des Verfolgten und zum anderen wesentlich auch von seinen sonstigen persönlichen und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Wie es bei immateriellen Schäden (§ 847 BGB) eine "an sich" angemessene Entschädigung nicht gibt, die im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse herauf- oder herabgesetzt wird (BGHZ 18, 149, 164) läßt sich auch bei der Bemessung der nach § 31 BEG festzusetzenden Entschädigung kein Normalfall feststellen, dem ein "Durchschnittssatz" entspricht, der je nach Lage des besonderen Falles herauf- oder herabzusetzen ist.

Die Aufgabe der Entschädigungsbehörde oder des Richters in Entschädigungssachen bei der Bemessung der Rente läßt sich daher nicht durch ein von einem bestimmten Wert als Normalwert ausgehendes Hinzufügen oder Abziehen, sondern nur dadurch lösen, daß auf der Grundlage einer möglichst umfassenden und genauen Gesamtschau der persönlichen und wirtschaftlichen Lage des Verfolgten die Frage gestellt und beantwortet wird, welche Rente innerhalb des vom Gesetz vorgesehenen Rahmens geeignet, d.h. erforderlich und ausreichend ist, dem Verfolgten zu einem Lebensstandard zu verhelfen, wie ihn das Gesetz dem Geschädigten garantieren will.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es insbesondere fehl-  
sam, die Frage, ob die Mindest- oder Höchstrente angeme-

sen sei, danach zu beantworten, ob noch günstigere bzw. noch ungünstigere Verhältnisse bei einem Verfolgten denkbar sind, für die ein niedrigerer bzw. höherer Hundertsatz vorbehalten bleiben müßte. Durch diese Erwägung hat sich das Berufungsgericht im vorliegenden Falle ohne Grund gehindert gesehen, der Klägerin den Höchstsatz zuzubilligen.

Aus den dargelegten Gründen muß die Revision der Klägerin zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

Aber auch der Anschlußrevision des beklagten Landes ist der Erfolg nicht zu versagen. Unbegründet ist freilich die von ihm erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Klägerin 40 v.H. betrage und damit an der unteren Grenze der Gradabstufung liege, für die die Hundertsatzspanne zwischen 20 und 40 v.H. in Frage komme. Das Berufungsgericht hat es lediglich abgelehnt, diesen Umstand schematisch als rentenmindernden Faktor in Anrechnung zu bringen. Das ist berechtigt. Die Bestimmung der verfolgungsbedingten Erwerbsfähigkeit durch die Feststellung eines Hundertsatzes vermittelt nur eine allgemeine unbestimmte Vorstellung von dem Leidens- bzw. Versehrtenzustand des Verfolgten. Dieser Zustand ist aber, wie es der Berufungsrichter nach seinen ausdrücklichen Darlegungen getan hat, in seiner Konkretheit, insbesondere in seiner konkreten Auswirkung auf die Lebensweise des Verfolgten, auf sein Lebensgefühl, seine Lebenserwartung, seine wirtschaftliche Lage und seine soziale Stellung zu betrachten. Diese Betrachtung darf auch nicht auf den (abstrakten) Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eingeengt werden. Vielmehr sind Art und Schwere der körperlichen Versehrtheit, auch soweit sie

nicht verfolgungsbedingt sind, mitbestimmend für die persönlichen und möglicherweise auch wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten, die gemäß §§ 31 Abs. 3 BEG, 5 2. DV-BEG für die Bemessung des Hundertsatzes maßgebend sind.

Mit Recht macht jedoch die Revision des Beklagten geltend, daß die Voraussetzungen für eine Einstufung der Klägerin in die Besoldungsgruppe des höheren Dienstes vom Berufungsgericht nicht einwandfrei festgestellt seien. Diese Einstufung ist bereits vom Entschädigungsamt in seinem Bescheid vom 2. Juli 1957 (Bl. 104, 105 EA) vorgenommen und in beiden Vorinstanzen vom Beklagten nicht bemängelt worden. Das Entschädigungsamt hat die Einstufung nur damit begründet, daß die Klägerin bei Beginn der Verfolgung Arztwitwe gewesen sei. Mit dieser ersichtlich vom Berufungsgericht übernommenen Begründung war jedoch die vorgenommene Einstufung nach dem Gesetz nicht zu rechtfertigen. Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat (LM Nr. 5 zu § 31 BEG und Nr. 1 zu 2. DV-BEG), sind für die soziale und wirtschaftliche Stellung einer Verfolgten, die im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung Witwe war, nicht die Verhältnisse ihres verstorbenen Ehegatten maßgebend. Ihre soziale Stellung ist vielmehr nach § 14 Abs. 5 der 2. DV-BEG zu bewerten. Die Bestimmung des § 14 Abs. 6 der 2. DV-BEG, wonach die Einreihung einer Verfolgten, die als Hausfrau tätig war, sich in der Regel nach der wirtschaftlichen oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung ihres Ehemannes bestimmt, betrifft nur Verfolgte, die im Zeitpunkt der Verfolgung verheiratet und im Haushalt tätig waren. Das Berufungsgericht wird also, sofern die wirtschaftliche Stellung der Klägerin im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 3 der 2. DV-BEG ihre Einstufung in die Gruppe der höheren Beamten nicht rechtfertigt (vgl. dazu das Vorbringen der Klägerin,

Bl. 52, 53, 55 und 93 2A), zu prüfen haben, ob die Vorbildung der Klägerin, ihre Leistungen und Fähigkeiten und ihre darauf beruhende Geltung im öffentlichen Leben ihre Einstufung in die Gruppe der höheren Beamten rechtfertigt. Hierbei sind, wie der Senat ausgesprochen hat, auch die Leistungen zu berücksichtigen, die darin bestanden haben, daß die Witwe als Hausfrau den Haushalt des verstorbenen Ehegatten geführt und geleitet hat. Diese Leistungen können nicht ohne weiteres denjenigen einer durchschnittlichen Hausdame oder Haushälterin gleichgesetzt werden, da an eine Ehefrau höhere Anforderungen gestellt werden. Je höher die soziale Stellung des Familienoberhauptes ist, desto mehr unterscheiden sich in der Regel die Aufgaben einer Ehefrau im Hauswesen von denen einer bloßen Haushälterin oder Hausdame. Die Leistungen einer Ehefrau im Haushalt werden nicht selten erheblich höher zu bewerten sein als die einer Haushälterin oder Hausdame. Als Leistung im Sinne des § 14 Abs. 5 2.DVO/BEG kann gegebenenfalls auch die Mitwirkung der Klägerin bei der Erziehung und Ausbildung ihrer Söhne, namentlich ihre etwaige tätige Mithilfe bei der Ermöglichung eines akademischen Studiums dieser Söhne, berücksichtigt werden.

In der erneuten Verhandlung wird das Berufungsgericht auch die Klägerin gemäß § 139 ZPO zweckmäßig darauf hinweisen, daß der von ihr gestellte Antrag offenbar seinem Wortlaut nach nicht dem entspricht, was die Klägerin tatsächlich beanspruchen will. Sie vertritt die Auffassung, daß ihr vom 1. November 1953 an grundsätzlich eine monatliche Rente zusteht, die wie folgt zu errechnen sei:

Auszugehen sei von dem Dienst Einkommen, das einem Beamten des höheren Dienstes ab vollendetem 55. Lebensjahr (dieses Alter hatte die Klägerin bereits am 21. August 1947 erreicht) nach der Besoldungsübersicht der Anlage zu § 13 der 2. DV-BEG zustand, nämlich:

|                              |          |            |
|------------------------------|----------|------------|
| vom 1.11.1953 bis 31.12.1955 | jährlich | 15.180 DM  |
| vom 1. 1.1956 bis 31. 3.1957 | jährlich | 16.560 DM. |
| ab 1. 4.1957 bis a.w.        | "        | 17.480 DM  |

Von diesen Beträgen beansprucht die Klägerin grundsätzlich den höchsten Hundertsatz, der gemäß § 31 Abs.5 BEG bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 40 bis 49 v.H. gewährt werden kann, also 45 % (vgl. Bl.24 und 36 GA). Danach würde sich ihre monatliche Rente, wie folgt errechnen: Für die Zeit

|                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| vom 1.11.1953 bis 31.12.1955 | 570 ( 569,25) DM  |
| vom 1. 1.1956 bis 31. 3.1957 | 621 DM            |
| ab 1. 4.1957 bis a.w.        | 656 ( 655,50) LM. |

Das Landgericht hatte der Klägerin unter Zugrundelegung eines Hundertsatzes von 35 v.H. zugesprochen: Für die Zeit

|                              |         |
|------------------------------|---------|
| vom 1.11.1953 bis 31.12.1955 | 443 LM  |
| ab 1. 1.1956 bis a.w.        | 483 DM. |

Nach ihrem Berufungsantrag will sich die Klägerin offenbar für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. Oktober 1956 mit der vom Landgericht zugesprochenen Rente begnügen, aber nicht, wie man nach dem Wortlaut ihres Berufungsantrages annehmen müßte, für diese Zeit überhaupt keinen Rentenanspruch stellen. Das gleiche gilt für die in ihrem Berufungsantrag ausgelassene Zeit vom 1.3. bis 31.7.1957, in der die Klägerin gemäß ihrer Erklärung (Bl. 61 GA) für den Unterhalt ihres Sohnes nicht bzw. nicht allein hat aufkommen müssen.

Demnach geht der Antrag der Klägerin ersichtlich dahin, den Beklagten zu verurteilen, an sie über die ihr durch das Urteil des Landgerichts bereits rechtskräftig zugesprochenen Rentenbeträge (443 bzw. 483 DM monatlich) hinaus zu zahlen:

Für die Zeit

vom 1.11.1956 bis 28.2.1957 eine weitere monatliche Rente von 138 DM, also insgesamt 483 plus 138 DM = 621 DM,

vom 1. 8. 1957 bis a.w. eine solche von 173 DM, also insgesamt 483 plus 173 = 656 - DM,

abzüglich der vom Beklagten bereits geleisteten monatlichen Rentenzahlungen (vgl. Bl. 61 GA und Berufungsurteil Ziff. I letzter Absatz).

Ascher    Haske    Johannsen    Wüstenberg    Dr.Loewenheim